

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400 – GBDO-Novelle 2010

### Geltende Fassung

#### Inhaltsverzeichnis:

....  
§ 30 Amtsverschwiegenheit  
§ 31 Nebenbeschäftigung  
...  
§ 32g Ausnahmebestimmungen  
§ 33 Teilweise Dienstfreistellung  
§ 34 Anzeige der Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung  
...  
§ 39 Allgemeine Bestimmungen  
§ 40 Funktionsbezeichnung  
...  
§ 54 Krankenversicherung  
§ 55 Ruhegenuss  
...  
§ 94a Familienhospizfreistellung  
§ 95 Dienstfreistellung

#### § 4 Abs. 3 lit. g:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

g) die Zeit .....

Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war,

### Vorgeschlagene Fassung

#### Inhaltsverzeichnis

....  
§ 30 Amtsverschwiegenheit  
**§ 30a Befangenheit**  
§ 31 Nebenbeschäftigung  
...  
§ 32g Ausnahmebestimmungen  
**§ 33 Verbot der Geschenkkannahme**  
§ 34 Anzeige der Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung  
...  
§ 39 Allgemeine Bestimmungen  
**§ 39a Teilweise Dienstfreistellung**  
**§ 39b Herabsetzung des Beschäftigungsmaßes mit Freistellung**  
§ 40 Funktionsbezeichnung  
...  
§ 54 Krankenversicherung  
**§ 54a Mitarbeitervorsorge**  
§ 55 Ruhegenuss  
...  
§ 94a Familienhospizfreistellung  
**§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes**  
§ 95 Dienstfreistellung

#### § 4 Abs. 3 lit. g:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

g) die Zeit .....

Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war,

der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

**§ 6 Abs. 1 lit. a bis c:**

(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

a) für die Verwendungsgruppe VII (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung sowie der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, sofern eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;

b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)

1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz erfolgte, ersetzt.

2. ...

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren. Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a oder b ersetzt.

der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen;

**h) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule nach dem Fachhochschul-Studiengesetz, das für den Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe VII Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums.**

**§ 6 Abs. 1 lit. a bis c**

(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

**a) für die Verwendungsgruppe VII (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:**

**1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder**

**2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.**

b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)

1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz erfolgte, **oder durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes** ersetzt.

2. ...

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. **eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder eine in einem auch außerhalb der Gemeinde vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 2 Jahren.** Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a oder b ersetzt.

**§ 6 Abs. 6:**

(6) Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat, gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Abs. 7 bis 11.

**§ 6 Abs. 8 Z. 1:**

(8) Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind:  
1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 162 Z. 5) oder

§ 30a:

**§ 32a Abs. 5 und 6:**

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist

**§ 6 Abs. 6:**

**(6) Für**

- 1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates**
- 2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei**
- 3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft**
- 4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat**
- 5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 162 Z. 5)**
- 6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 162 Z. 6)**

gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Abs. 7 bis 11.

**§ 6 Abs. 8 Z. 1:**

(8) Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind:  
1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG (**§ 162 Z. 7**) oder

§ 30a:

**§ 30a  
Befangenheit**

**Der Gemeindebeamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.**

**§ 32a Abs. 5 und 6:**

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist

eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirchen. Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060.

### § 33:

#### § 33 Teilweise Dienstfreistellung

(1) Gemeindebeamte können über Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 32a Abs. 1) vom Dienst freigestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Wenn der Gemeindebeamte für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat, ist die Freistellung zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist so festzulegen, daß die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt.

(2) Der Dienstbezug, das Urlaubsausmaß und die Studienbeihilfe verringern sich entsprechend der Dienstfreistellung. Die Kinderzulage und die Studienbeihilfe werden nicht verringert, wenn der Gemeindebeamte freigestellt wird, weil er für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirchen. Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden. **Teilweise vom Dienst freigestellte Gemeindebeamte haben an diesen Tagen ihre vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil zu erbringen.**

(6) Die Dienstzeit für **Bedienstete im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060)** richtet sich nach § 24 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060.

### § 33:

#### § 33 Verbot der Geschenkkannahme

**(1) Dem Gemeindebeamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.**

**(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.**

**(3) Ehrengeschenke darf der Gemeindebeamte entgegennehmen. Er hat den Dienstgeber hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Dienstgeber innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.**

(3) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Gemeindebeamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann die Dienstfreistellung vorzeitig beendet oder geändert werden, wenn keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

**§§ 39a und 39b:**

**§§ 39a und 39b:**

**§ 39a  
Teilweise Dienstfreistellung**

**(1) Gemeindebeamte können über Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 32a Abs. 1) vom Dienst freigestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Wenn der Gemeindebeamte für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat, ist die Freistellung zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist so festzulegen, dass die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst.**

**(2) Der Dienstbezug verringert sich entsprechend der Dienstfreistellung, nicht jedoch die Kinderzulage und die Studienbeihilfe. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.**

**(3) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Gemeindebeamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.**

**(4) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann die Dienstfreistellung vorzeitig beendet oder geändert werden, wenn keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen.**

**§ 39b**  
**Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung**  
**(Sabbatical)**

- (1) Einem Gemeindebeamten, der zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst der Gemeinde gestanden ist, kann auf seinen Antrag vom Gemeinderat eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.**
- (2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von 2, 3, 4 oder 5 Dienstjahren für die Dauer eines Jahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Gemeindebeamte den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen.**
- (3) Der Antrag auf Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung nach Abs. 1 ist spätestens 3 Monate vor dem beantragten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.**
- (4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.**
- (5) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch**
- 1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,**
  - 2. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,**
  - 3. eine gänzliche Dienstfreistellung,**
  - 4. eine Suspendierung,**
  - 5. eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder**
  - 6. ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039,**
- wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z. 1 bis 6 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf**

die Freistellung nicht angetreten werden. Die Freistellung ist nach Ablauf des Hemmungszeitraumes erforderlichenfalls kalendermäßig neu festzusetzen.

(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Gemeindebeamten die gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(7) Das Ausmaß der Beschäftigung muss während der Rahmenzeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der Normalleistung (§ 32a Abs.1) betragen.

(8) Während einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß Abs. 1 gebührt dem Gemeindebeamten für die Dauer der Rahmenzeit der Dienstbezug in jenem Ausmaß, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht. Nebengebühren gebühren nur während der Dienstleistungszeit in jenem Ausmaß, in dem sie ohne Freistellung gebühren würden.

(9) Ändert sich das Ausmaß der Beschäftigung während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergenußes kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Dienststand vor Ablauf der Rahmenzeit sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist unter Anwendung des § 10 GBGO, LGBl. 2440, hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

#### **§ 44a Abs. 4:**

(4) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs. 3 ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, ändert.

#### **§ 44a Abs. 4**

(4) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs. 3 ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, ändert. **Die**

Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

### § 53 Abs. 3 und 5:

(3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Gemeindebeamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 33 teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand

- gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,
- gemäß § 56 Abs. 2 lit.d oder
- gemäß § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,

nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.a gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Abs. 3) ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.

**Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit Verordnung der Landesregierung verlautbart.** Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

### § 53 Abs. 3 und 5

(3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Gemeindebeamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß **§ 39a** teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand

- gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,
- gemäß **§ 56 Abs. 2 lit.d oder e** oder
- gemäß § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,

nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.a gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Abs. 3) ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.

**§ 54a:**

**§ 56 Abs. 2 lit. d und e:**

(2) Der Gemeindebeamte wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt:

a) ...

d) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet.

**§ 54a:**

**§ 54a  
Mitarbeitervorsorge**

**Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ist auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Gemeindebeamte des Dienststandes mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:**

- 1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMSVG ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 12 GBGO, LGBl. 2440.**
- 2. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand gilt als Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des BMSVG.**
- 3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.**

**§ 56 Abs. 2 lit. d und e:**

(2) Der Gemeindebeamte wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt:

a) ...

d) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet;

**e) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Dem Gemeindebeamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60.**

**Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.**

**§ 56 Abs. 4 bis 6:**

(4) Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit.a in Verbindung mit § 60 lit.b und Abs. 2 lit.d kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.

**§ 58 Abs. 2 und 2a:**

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Abweichend davon hat die Kürzung für jedes Monat, das nach dem in Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B angeführten Antrittsalter liegt, 0,1667 Prozentpunkte zu betragen, wenn

- die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit.d oder § 60 lit.a vorgenommen wurde und
- der Gemeindebeamte bei Weiterführung im Dienststand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B) von 40 Jahren zu dem im Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B angeführten Antrittsalter erreichen würde.

Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

**§ 56 Abs. 4 bis 6:**

**(4) Ein Schwerarbeitsmonat nach Abs. 2 lit. e ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit im Sinne der NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBl. 2100/4, vorliegen.**

**(5) Der Gemeindebeamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Dienstbehörde eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate nach Abs. 2 lit. e zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen.**

(6) Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit.a in Verbindung mit § 60 lit.b und **Abs. 2 lit. d und e** kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.

**§ 58 Abs. 2 und 2a:**

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der **20. Übergangsbestimmungen** der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. **Abweichend davon hat die Kürzung für jedes Monat, das nach dem in Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B angeführten Antrittsalter liegt, 0,1667 Prozentpunkte zu betragen, wenn**

- 1. die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 60 lit. a vorgenommen wurde und**
- 2. der Gemeindebeamte bei Weiterführung im Dienststand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B) von 40 Jahren zu dem im Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B angeführten Antrittsalter erreichen würde.**

Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

**(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung 0,12 Prozentpunkte pro Monat und bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d 0,14 Prozentpunkte pro Monat für die in § 97q Abs. 2 und 3 angeführten Teile.**

**§ 59 Abs. 2 lit. c:**

(2) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

a) ...

c) dem Nebengebührenanteil, das ist der monatliche Durchschnitt der ruhegenußfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), die dem Gemeindebeamten innerhalb von fünf Jahren vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt haben; dieser Zeitraum verschiebt sich um die Anzahl jener vollen Kalendermonate nach vorne, während derer sich der Gemeindebeamte im letzten Jahr vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand in einem über Aufforderung des Bürgermeisters vom Amtsarzt zu bestätigenden Krankenstand befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab dem Anfall des Ruhegenusses darum ansucht. Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von 1 vom Tausend des ruhegenussfähigen Monatsbezuges gemäß lit.a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenussbemessungsgrundlage außer Betracht.

**§ 59a Abs. 1, 2, 4 und 5:**

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (§ 33) sind hiebei mit dem vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

(2) Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. § 55 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zurGBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B sind anzuwenden. Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen nicht unterschreiten.

**§ 59 Abs. 2 lit. c:**

(2) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

a) ...

c) dem Nebengebührenanteil, das ist der monatliche Durchschnitt der ruhegenußfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), die dem Gemeindebeamten **für die letzten fünf Jahre** vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand **ausbezahlt worden sind**; dieser Zeitraum verschiebt sich um die Anzahl jener vollen Kalendermonate nach vorne, während derer sich der Gemeindebeamte im letzten Jahr vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand in einem über Aufforderung des Bürgermeisters vom Amtsarzt zu bestätigenden Krankenstand befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab dem Anfall des Ruhegenusses darum ansucht. Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von 1 vom Tausend des ruhegenussfähigen Monatsbezuges gemäß lit.a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenussbemessungsgrundlage außer Betracht.

**§ 59a Abs. 1, 2, 4 und 5:**

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (**§ 39a**) sind hiebei mit dem vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

(2) Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. § 55 Abs. 2 und **§ 58 Abs. 1 bis 5 und 7** sowie Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zurGBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B sind anzuwenden. Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen nicht unterschreiten.

(3) ...

(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 94a Abs. 1 Z. 2 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung € 1.350,- und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine teilweise Dienstfreistellung nach § 94a Abs. 1 Z. 1 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,-.

(5) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), die dem Gemeindebeamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten der Kindererziehung gemäß Abs. 3 Z. 4 und Zeiten der Familienhospizfreistellung gemäß Abs. 3 Z. 5 verringern den Durchrechnungszeitraum entsprechend. In den Fällen des Abs. 3 Z. 6 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

#### § 59b Abs. 1, 4 und 5:

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (§ 33) sind in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß zu berücksichtigen. Der Ruhegenuss wird nach den Grundsätzen des § 59a mit den in Abs. 3 bis Abs. 9 festgelegten Maßgaben ermittelt.

...

(4) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 59a Abs. 5 folgende Anzahl von Monaten:

(3) ...

(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 94a Abs. 1 Z. 2 **oder nach § 94b** beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung € 1.350,- und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine teilweise Dienstfreistellung nach § 94a Abs. 1 Z. 1 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,-. **An die Stelle des Betrages von € 1.350,- tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.**

(5) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), **die für die 480 Monate mit den höchsten Bemessungsgrundlagen gemäß § 85 Abs. 3 lit. b ausbezahlt worden sind.** Die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten der Kindererziehung gemäß Abs. 3 Z. 4 und Zeiten der Familienhospizfreistellung gemäß Abs. 3 Z. 5 verringern den Durchrechnungszeitraum entsprechend. In den Fällen des Abs. 3 Z. 6 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

#### § 59b Abs. 1, 4 und 5:

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (**§ 39a**) sind in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß zu berücksichtigen. Der Ruhegenuss wird nach den Grundsätzen des § 59a mit den in Abs. 3 bis Abs. 9 festgelegten Maßgaben ermittelt.

...

(4) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 59a Abs. 5 folgende Anzahl von Monaten:

Jahr	Zahl
2005 bis 2009	60
.....	....
2033	444

Jahr	Zahl
2005 bis 2009	60
.....	....
2033	444

**Wird die Versetzung in den Ruhestand bis zum 30. Juni 2025 wirksam, setzt sich der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 abweichend von § 59a Abs. 5 erster Satz aus den unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand liegenden Monaten zusammen. Der Gemeindebeamte kann einen davon abweichenden und von ihm zu bezeichnenden zusammenhängenden Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand bekannt geben, der dem jeweiligen Durchrechnungszeitraum entspricht und der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 zugrunde zu legen ist.**

(5) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss unter Anwendung der §§ 55, 58 und 59 zu ermitteln und dem unter Anwendung des § 59a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 zu ermittelnden Ruhegenuss gegenüberzustellen.

(5) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss unter Anwendung der §§ 55, 58 und 59 zu ermitteln und dem unter Anwendung des § 59a Abs. 2 in Verbindung mit **Abs. 2 bis 4** zu ermittelnden Ruhegenuss gegenüberzustellen.

**§ 59c Abs. 2 bis 4:**

**§ 59c Abs. 2 bis 4:**

(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit.d ist der Ruhegenuss – unter Anwendung von § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 58 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zumunter Anwendung der §§ 58 Abs. 2 und 59b Abs. 5 bis Abs. 9 bemessenen Ruhegenuss.

~~(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit.d ist der Ruhegenuss – unter Anwendung von § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 58 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zumunter Anwendung der §§ 58 Abs. 2 und 59b Abs. 5 bis Abs. 9 bemessenen Ruhegenuss.~~

(3) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhegenusses die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhegenuss aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 60 lit.b (in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B) oder § 56 Abs. 2 lit.d bestanden hat:

**(2)** An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhegenusses die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhegenuss aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 60 lit.b (in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B) oder **§ 56 Abs. 2 lit. d oder e** bestanden hat:

Zeitraum	Prozentsatz
1. Juli 2006 – 30. Juni 2007	95 %
.....	.....
1. Juli 2025 – 30. Juni 2026	90,25 %

Zeitraum	Prozentsatz
1. Juli 2006 – 30. Juni 2007	95 %
.....	.....
1. Juli 2025 – 30. Juni 2026	90,25 %

(4) Eine allfällige Kürzung nach § 58 Abs. 2 sowie eine allfällige Zurechnung nach § 65 Abs. 2 sind im Rahmen der Bemessung dieses Vergleichsruhegenusses bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Gemeindebeamte nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 60 lit.b in Verbindung mit § 56 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 3 oder 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400–37, der Anlage B in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätte können.

§ 69 Abs. 8:

(8) Im Falle einer Teilbeschäftigung nach § 33 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

#### § 78 Abs. 6:

(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) ...

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

#### § 78a Abs. 5:

(5) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auf die Bemessungsgrundlage auch § 607 Abs. 6 und auf das Prozentausmaß auch § 607 Abs. 12 ASVG anzuwenden.

(3) Eine allfällige Kürzung nach § 58 Abs. 2 sowie eine allfällige Zurechnung nach § 65 Abs. 2 sind im Rahmen der Bemessung dieses Vergleichsruhegenusses bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Gemeindebeamte nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 60 lit.b in Verbindung mit § 56 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 3 oder 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400–37, der Anlage B in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätte können.

§ 69 Abs. 8:

(8) Im Falle einer Teilbeschäftigung nach **§ 39a** ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

#### § 78 Abs. 6:

(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) ...

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. **Als Beschäftigung während der Ferien gilt auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils 7 Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.**

#### § 78a Abs. 5:

(5) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auf die Bemessungsgrundlage auch § 607 Abs. 6 und auf das Prozentausmaß auch § 607 Abs. 12 ASVG anzuwenden. **Der Kinderzurechnungsbetrag darf**

**die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.**

§ 79 Abs. 5:

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Gemeindebeamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach einem Gemeindebeamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Gemeindebeamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.
5. Der Mindestsatz für
  - a) verheiratete Gemeindebeamte und
  - b) Gemeindebeamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Gemeindebeamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.

**§ 85a Abs. 4 bis 7:**

(4) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(5) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 79 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

(6) Abweichend von Abs. 2 Z. 2 beträgt der Beitrag für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten,

§ 79 Abs. 5:

**(5) Die Höhe der Mindestsätze für den Gemeindebeamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten entsprechen jenen für Landesbeamte, überlebende Ehegatten, Halbweisen, Vollweisen und frühere Ehegatten nach § 92 DPL 1972, LGBl. 2200.**

**§ 85a Abs. 4 bis 7:**

**(4) Von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Abs. 1) bis zu dem in § 71c Abs. 1 festgelegten Betrag sowie von den dazu gebührenden Sonderzahlungen ist kein Beitrag zu entrichten.**

**~~(5) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 79 Abs. 5 nicht unterschritten werden.~~**

**(5) Abweichend von Abs. 2 Z. 2 beträgt der Beitrag für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten,**

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2,17 %  
2. ....

17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2021 gebühren, 0,13 %

(7) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, ist kein Beitrag zu entrichten. Die in Abs. 6 Z. 1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

(8) Ab 1. Juli 2006 ist zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 6, ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3 bis Abs. 5 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.

#### § 87 Abs. 2:

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die Anpassung eines Ruhegenusses ist erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen.

#### § 89 Abs. 2 und 3:

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden, bei einer Dienstfreistellung gemäß § 33 Abs. 1 mindestens 40 Stunden betragen.

(3) Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch ein halber Arbeitstag als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2,17 %  
2. ....

17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2021 gebühren, 0,13 %

(6) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, ist kein Beitrag zu entrichten. Die in **Abs. 5 Z. 1 bis 17** genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

(7) Ab 1. Juli 2006 ist zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit **Abs. 5**, ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die **Abs. 3 und 4** sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.

#### § 87 Abs. 2:

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse **zuzüglich eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages** sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

~~Die Anpassung eines Ruhegenusses ist erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen.~~

#### § 89 Abs. 2 und 3:

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden, bei einer Dienstfreistellung gemäß **§ 39a** Abs. 1 mindestens 40 Stunden betragen.

(3) Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch ein halber Arbeitstag als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten

nicht für Gemeindebeamte, die gemäß § 33 Abs. 1 bis zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind.

**§ 90 Abs. 7:**

(7) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (§ 94) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 94a Abs. 1 Z. 2), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der Familienhospizfreistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.

**§ 93 Abs. 7 Z. 2:**

(7) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Gemeindebeamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 4 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

**§ 94 Abs. 4 und 5:**

(4) Über Antrag ist im Anschluss an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß §§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater- Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Der Sonderurlaub ist bei Wiederantritt des Dienstes für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 69), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den gewährten Sonderurlaub bei Wiederantritt des Dienstes entrichtet werden. Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, bleibt aber die Zeit eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

nicht für Gemeindebeamte, die gemäß § 39a Abs. 1 bis zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind.

**§ 90 Abs. 7:**

(7) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (§ 94) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 94a Abs. 1 Z. 2) **oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes**, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder **der jeweiligen Freistellung** verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.

**§ 93 Abs. 7 Z. 2:**

(7) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Gemeindebeamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 4 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, **Stief-**, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

**§ 94 Abs. 4 und 5:**

**(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit richten, voll wirksam.**

**(5) Über Antrag ist im Anschluss an einen Karenzurlaub nach Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser Sonderurlaub bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit richten, voll wirksam.**

**§ 94a Abs. 1 Z. 1:**

(1) Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2 oder

2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Dienstfreistellung pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

**§ 94b:**

**§ 94a Abs. 1 Z. 1:**

(1) Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des **§ 39a** Abs. 2 oder

2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Dienstfreistellung pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

**§ 94b:**

**§ 94b**

**Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes**

**(1) Dem Gemeindebeamten ist vom Bürgermeister auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.**

**(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind**

**1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,**

**2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,**

**3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung**

des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Gemeindebeamte hat den Antrag auf Gewährung der Freistellung spätestens zwei Monate vor deren Beginn zu stellen.

(4) Der Gemeindebeamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 94 Abs. 4 besteht, bleibt für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam. Darüber hinaus ist diese Zeit für solche Rechte nicht zu berücksichtigen; sie wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Gemeindebeamten die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Freistellung für den Gemeindebeamten eine Härte bedeuten würde und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 97b Abs. 3:**

**§ 97b Abs. 3:**

(3) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 94b gilt als Versicherungszeit. Die Berücksichtigung als Versicherungszeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß § 94b Abs. 1 und 2 weggefallen ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zeit einer solchen Freistellung beträgt für jeden vollen Monat der Dienstfreistellung €1.350,- und für jeden restlichen Tag der Freistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. An die Stelle des Betrages von €1.350,- tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.

**§ 97n Abs. 2:**

(2) Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich der nach Abs. 1 ermittelte Wert um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. Fällt der Zeitpunkt der

**§ 97n Abs. 2:**

(2) Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich der nach Abs. 1 ermittelte Wert um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. **Bei einer**

Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

**§ 97q Abs. 6:**

(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 24 Monate beträgt. In diesem Fall ist die Pension nach den §§ 97a bis 97p zu bemessen.

**§ 97s Abs. 1:**

(1) Der Gemeindebeamte ist ab dem Jahr 2010 einmal jährlich über sein Pensionskonto zu informieren (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und der Gemeinde verfügbaren Daten.

**§ 97u Abs. 1:**

(1) Der Beitrag nach § 85a Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 6) sowie nach Abs. 8 ist nur vom anteiligen Ruhegenuss nach § 97q Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsgenusses zu entrichten.

**§ 116 Abs. 3:**

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines bei einem Gericht, bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

**Pensionierung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt die Verminderung 0,15 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes.** Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

**§ 97q Abs. 6:**

(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als **36** Monate beträgt. In diesem Fall ist die Pension nach den §§ 97a bis 97p zu bemessen.

**§ 97s Abs. 1:**

(1) Der Gemeindebeamte ist ab dem Jahr 2010 **auf sein Verlangen** einmal jährlich über sein Pensionskonto zu informieren (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und der Gemeinde verfügbaren Daten.

**§ 97u Abs. 1:**

(1) Der Beitrag nach § 85a Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit **§ 85a Abs. 5**) sowie nach **§ 85a Abs. 7** ist nur vom anteiligen Ruhegenuss nach § 97q Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsgenusses zu entrichten.

**§ 116 Abs. 3:**

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines **Strafverfahrens nach der StPO oder eines** bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
  - b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der Dienstbehörde.

**§ 131 Abs. 2:**

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der leitende Gemeindebedienstete den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 vorzugehen.

**§ 136 Abs. 1 bis 3:**

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

- (3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
  1. die Mitteilung
    - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
    - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
  2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren

4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
  - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder**
  - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der Dienstbehörde.

**§ 131 Abs. 2:**

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der leitende Gemeindebedienstete den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß **§ 78** der Strafprozeßordnung 1975 vorzugehen.

**§ 136 Abs. 1 bis 3:**

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß **§ 78** StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen **Strafverfahren nach der StPO** oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

- (3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
  1. die Mitteilung
    - a) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder**
    - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

**§ 162 Z. 5 bis 7:**

5. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

**§ 163:**

§ 163  
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese 85 in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr.

2. das **Strafverfahren nach der StPO oder das** verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

**§ 162 Z. 5 bis 7:**

5. **Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.**
6. **Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35.**
7. **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.**

**§ 163:**

„§ 163  
Verweisungen

**Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:**

1. **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2009**
2. **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009**
3. **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010**
4. **Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009**
5. **Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I**

- 56/2005
6. Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2007
  7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
  8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2007
  9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2007
  10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2007
  11. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2006
  12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
  13. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
  14. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 91/2005
  15. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
  16. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2007
  17. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2006 18. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
  19. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997
  20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
  21. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2006
  22. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
  23. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
  24. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2007
  25. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
  26. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004
  27. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
  28. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006

- Nr. 56/2005**
- 6. Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2008**
  - 7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009**
  - 8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009**
  - 9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
  - 10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009**
  - 11. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2008**
  - 12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2009**
  - 13. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
  - 14. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2009**
  - 15. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2008**
  - 16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
  - 17. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009**
  - 18. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009**
  - 19. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010**
  - 20. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009**
  - 21. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008**
  - 22. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010**
  - 23. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009**
  - 24. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2009**
  - 25. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010**
  - 26. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009**
  - 27. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr.**

29. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
30. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
31. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
32. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
33. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2006
34. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2006
35. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl.Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001
36. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
37. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
38. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
39. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
40. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2006
41. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
42. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
43. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2006.
- 4/2010**
- 28. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004**
- 29. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008**
- 30. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010**
- 31. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
- 32. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
- 33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009**
- 34. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010**
- 35. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006**
- 36. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009**
- 37. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009**
- 38. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl.Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009**
- 39. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005**
- 40. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009**
- 41. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009**
- 42. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009**
- 43. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2008**
- 44. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008**
- 45. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009**
- 46. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2009**
- 47. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.**

**Anlage 1a, Dienstzweige Nr. 36 und 44:**

*Dienstzweig: Höherer Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst*

**Nummer des Dienstzweiges: 36**

**Verwendungsgruppe: VII**

---

*Aufnahmebedingungen und Erfordernisse*

*Dienstprüfung*

---

A: 1. Abschluß der Studien an einer Hochschule mit technischen Studienrichtungen, montanistischen Studienrichtungen, Studienrichtungen der Bodenkultur oder an Universitäten, soweit diese Ausbildung den zu stellenden Anforderungen für die jeweilige Beschäftigung in diesem Dienstzweig entspricht, oder

2. Abschluß der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Statik.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Stadtgemeinde ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Stadt-Baudirektor" zu führen.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Vermessungsingenieure die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.

**Anlage 1a, Dienstzweige Nr. 36 und 44:**

*Dienstzweig: Höherer Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst*

**Nummer des Dienstzweiges: 36**

**Verwendungsgruppe: VII**

---

*Aufnahmebedingungen und Erfordernisse*

*Dienstprüfung*

---

A: 1. Abschluß der Studien an einer Hochschule **oder Fachhochschule** mit technischen Studienrichtungen, montanistischen Studienrichtungen, Studienrichtungen der Bodenkultur oder an Universitäten, soweit diese Ausbildung den zu stellenden Anforderungen für die jeweilige Beschäftigung in diesem Dienstzweig entspricht, oder

2. Abschluß der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Statik.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Stadtgemeinde ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Stadt-Baudirektor" zu führen.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Vermessungsingenieure die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.

Dienstzweig: Höherer Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 44

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Abschluß eines Universitätsstudiums.

DP: 1. Rechtswissenschaftliches Studium:  
Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den  
rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens  
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.  
2. Sonstige Studien: Erfolgreiche Ablegung der  
Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach  
mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

**Art der Funktion:**

**Funktionsbezeichnung:**

Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde

„Stadtamtsdirektor der“

Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde

„Gemeinde-Amtdirektor der“

Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen

„Direktor der Gemeindebetriebe (in Städten mit  
eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)“

*Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen  
Angelegenheiten einer Krankenanstalt*

*„Kaufmännischer Direktor der betreffenden  
Krankenanstalt“*

**Anlage B, 20. Übergangsbestimmungen (Überschrift):**

20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42

**Anlage B, Abs. 8, 9, 17 bis 20 und 25 der 20. Übergangsbestimmungen:**

(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit.b ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht:

Dienstzweig: Höherer Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 44

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Abschluß **einer Hochschulausbildung im Sinne des  
§ 6 Abs. 1 lit. a**

DP: 1. Rechtswissenschaftliches Studium:  
Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den  
rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens  
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.  
2. Sonstige Studien: Erfolgreiche Ablegung der  
Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach  
mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

**Art der Funktion:**

**Funktionsbezeichnung:**

Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde

„Stadtamtsdirektor der“

Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde

„Gemeinde-Amtdirektor der“

Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen

„Direktor der Gemeindebetriebe (in Städten mit  
eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)“

*Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen  
Angelegenheiten einer Krankenanstalt*

*„Kaufmännischer Direktor der betreffenden  
Krankenanstalt“*

**Anlage B, 20. Übergangsbestimmungen (Überschrift):**

**20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42,  
und zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46**

**Anlage B, Abs. 8, 9, 17 bis 20 und 25 der 20. Übergangsbestimmungen:**

(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit.b ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht:

Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
bis einschließlich 30. Juni 1952	60.
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	60,5.
1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1953	61.
1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1954	62.
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	63.
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.

Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
<b>bis einschließlich 31. Dezember 1955</b>	<b>60.</b>
<b>1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956</b>	<b>64.</b>

- (9) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:
1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;
  2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
  3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
  4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
  5. nach Abs. 10 bis 12 nachgekaufte Zeiten.

.....

(17) § 58 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden. Werden die Voraussetzungen des Abs. 8 nach dem 31. Dezember 2009 erfüllt gilt § 58 Abs. 2 zweiter Satz mit der Maßgabe, dass anstelle des Höchstausmaßes der Kürzung von 18 Prozentpunkten eine Kürzung von höchstens 12 Prozentpunkten tritt.

(18) Wenn im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 6 zu dem im Abs. 8 angeführten Antrittsalter eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (Abs. 10) vorläge, gilt § 58 Abs. 2 zweiter Satz mit den Maßgaben, dass anstelle des Prozentausmaßes von 0,28 Prozentpunkten ein Prozentausmaß von 0,3333 Prozentpunkten tritt und das Höchstausmaß der Kürzung nicht

- (9) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:
1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;
  2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
  3. Zeiten des ~~ordentlichen~~ Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
  4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
  - 5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG);**
  - 6. Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG);**
  - 7. Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG;**
  - 8. nach den Abs. 10 bis 12 nachgekaufte Zeiten.**

**Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.**

.....

**(17) § 58 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. Jänner 2016 erfüllt werden. Werden die Voraussetzungen des Abs. 8 nach diesem Zeitpunkt erfüllt, gilt § 58 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des Höchstausmaßes der Kürzung von 18 Prozentpunkten eine Kürzung von höchstens 12 Prozentpunkten tritt.**

(18) Wenn im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 6 zu dem im Abs. 8 angeführten Antrittsalter eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (**Abs. 9**) vorläge, gilt § 58 Abs. 2 zweiter Satz mit den Maßgaben, dass **bis zu dem in Abs. 8 angeführten Antrittsalter eine Kürzung** von 0,3333 Prozentpunkten tritt und das Höchstausmaß der Kürzung nicht anzuwenden

anzuwenden ist. § 58 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(19) § 85a Abs. 8, § 87 Abs. 2 und Abs. 20 dieser Übergangsbestimmungen gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2006 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach den §§ 56 bis 88 haben.

**Anlage B, 21. Übergangsbestimmung:**

ist. § 58 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(19) **§ 85a Abs. 7**, § 87 Abs. 2 und Abs. 20 dieser Übergangsbestimmungen gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2006 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach den §§ 56 bis 88 haben.

...

**(25) Wurde ein Gemeindebeamter des Geburtsjahrganges 1950 nach dem 31. Dezember 2009 und vor Inkrafttreten der GBDO-Novelle 2010 gemäß Abs. 8 in den Ruhestand versetzt, so ist eine Neufestsetzung des Ruhegenusses mit dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn sich bei Anwendung des Abs. 17 in der Fassung der GBDO-Novelle 2010 ein höheres Ausmaß ergibt.**

**Anlage B, 21. Übergangsbestimmung**

**21. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46**

**§ 94 Abs. 5 ist auf Sonderurlaube für nach dem 1. September 2006 geborene Kinder anzuwenden. Auf Sonderurlaube für bis zu diesem Tag geborene Kinder ist die bis zum Inkrafttreten des § 94 Abs. 5 geltende Rechtslage mit der Maßgabe anzuwenden, dass Pensionsbeiträge für derartige Sonderurlaube unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 21 der 20. Übergangsbestimmungen entrichtet werden.**